

**Sitzungsvorlage**  
**Gemeinderat**

|                                                                                                                                                                                                                                                                       |                               |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| <b>zu TOP 10 öffentlich</b> (Presse: ja)                                                                                                                                                                                                                              | <b>Amt</b> Hauptamt           |
| <b>zu TOP nichtöffentlich</b>                                                                                                                                                                                                                                         | <b>Aktenzeichen:</b> 625 - Wa |
| <b>Sitzung am:</b> 26. März 2019                                                                                                                                                                                                                                      | <b>Datum:</b> 15.03.2019      |
| <b>Tagesordnungspunkt:</b><br><b>Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Singen zum 01. Januar 2020</b><br>- <b>Zustimmung zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB (Wertermittlung)</b> |                               |

In der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 02. Oktober 2018 wurde die Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses von verschiedenen Kommunen im Hegau bei der Stadt Singen erstmalig beraten.

Als Ergebnis der Beratung wurde in der Niederschrift zur Sitzung folgendes festgehalten:

(....)

*Einzelne Regelungen werden kurz diskutiert, wobei die lange Laufzeit der Vereinbarung (= 1. Kündigungsmöglichkeit besteht nach 8 Jahren), die Entscheidung über die Bestellung der Gutachter der Gemeinde Hilzingen, die de facto durch den Stadtrat der Stadt Singen erfolgt aber auch mögliche Gebührensätze noch abschließend zu beraten sind.*

*Im Gremium wird jedoch deutlich, dass die vorgestellten grundsätzlichen Überlegungen, zukünftig die Aufgaben des kommunalen Gutachterausschusses an eine gemeinsame Geschäftsstelle mit Sitz in Singen zu übertragen, außerordentlich begrüßt wird, was vor allem auch den allgemeinen Grundsatz unterstreicht, die interkommunale Zusammenarbeit zu stärken.*

*Nachdem die Vertragsregularien abschließend noch nicht besprochen sind und der Terminplan zur Errichtung der gemeinsamen Geschäftsstelle den Start zum 1. Juli 2019 bzw. zum 1. Januar 2020 planerisch festlegt, wird deutlich, dass der vorgelegte Vereinbarungsentwurf noch einer weitergehenden Beratung bedarf.*

....

Auch wenn in dieser Sitzung kein Beschluss über die vorgelegte öffentlich-rechtliche Vereinbarung gefasst wurde bzw. gefasst werden konnte, war die Zielsetzung klar, dass die Übertragung dieser Aufgaben an die Stadt Singen außerordentlich begrüßt wird und dies obwohl zum damaligen Zeitpunkt die einzelnen Regelungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (ÖRV) einzeln und abschließend noch nicht diskutiert worden sind.

Inzwischen haben viele Kommunen der vorgelegten ÖRV, die im Vergleich zum ersten Entwurf zum Beispiel bei der Bestellung der Gutachter (§ 5) modifiziert worden ist, schon zugestimmt. In den Kommunen, die diesbezüglich noch keine Entscheidung getroffen haben, soll dies, wie auch in Hilzingen, in den nächsten Wochen erfolgen bzw. in den entsprechenden Gremien beraten werden.

Mit Blick auf die von den Kommunen vorgeschlagenen Gutachter, die aus rechtlichen Gründen dann auch von der Stadt Singen zu bestellen sind, konnte erreicht werden, dass etwaige Ablehnungen aussagekräftig zu begründen sind und die Begründung als Basis den § 192 Absatz 3 Satz 1 BauGB haben soll, so dass grundsätzlich sichergestellt sein dürfte, dass eine Bestellung nur dann abgelehnt werden kann, wenn die vorgeschlagenen Personen in der Ermittlung von Grundstückswerten oder sonstigen Wertermittlungen weder sachkundig noch erfahren sind.

Ebenfalls wird durch die Anpassungen im § 5 der ÖRV sichergestellt, dass die beteiligten Kommunen bei der Erstellung von Gutachten vor Ort und der Festlegung der Bodenrichtwerte durch die Sach- und Ortskenntnis der beteiligten „bestellten Hilzinger ehrenamtlichen Gutachter“ optimal vertreten werden.

In § 8 der ÖRV ist die Kostenbeteiligung der beteiligten Kommunen am gemeinsamen Gutachterausschuss geregelt. Unter Verwendung der in der Fachliteratur und den Verwaltungsrichtlinien genannten Kostensätzen kommt die Stadt Singen zu dem Schluss, dass sich unter Anwendung des Einwohnerschlüssels als Verteilungsmaßstab die jährlichen Kosten für die Geschäftsstelle auf ca. 3,70 €/Einwohner (Gemeinde Hilzingen ca. 32.050 €/Jahr) belaufen.

Bei diesem Kostenschlüssel/Einwohner sind jedoch die Einnahmen, die der gemeinsame Gutachterausschuss durch Auskünfte, Stellungnahmen, Gutachten und weitere Verwaltungsaufgaben einnimmt, noch nicht berücksichtigt. Nach Rücksprache bei der Stadt Singen kann von diesbezüglichen Einnahmen in Höhe von ca. 60.000,-- € - ca. 100.000,-- € (Reduzierung der Kosten bei der Gemeinde Hilzingen ca. 4.600,-- € - ca. 7.665,-- €) ausgegangen werden, was die jährliche Abrechnung deutlich positiv beeinflussen würde.

Hinsichtlich der langen Laufzeit der ÖRV konnte mit der Stadt Singen leider nichts Kürzeres vereinbart werden. Die Möglichkeit, in die ÖRV eine Regelung aufzunehmen, die zum Beispiel eine Kündigung aus wichtigem Grund zulassen würde, hätte nur dann funktioniert, wenn wir zum Beispiel einen wichtigen Grund jetzt schon hätten formulieren können, so die Einschätzung der Stadt Singen.

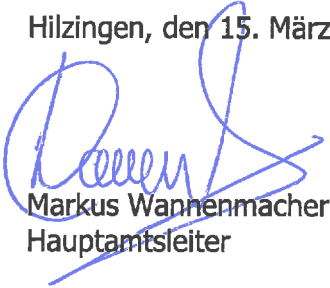
Um zukünftig die Aufgaben eines Gutachterausschusses gesetzeskonform bewältigen zu können, kommt auch für die Gemeinde Hilzingen nur die Übertragung dieser Aufgabe an den gemeinsamen Gutachterausschuss bei der Stadt Singen in Betracht, da dann die notwendige Zahl von Kauffällen vorhanden ist. Eine andere Alternative ist aus Sicht der Verwaltung nicht vorhanden.

Beschlussvorschlag:

Dem beiliegenden Entwurf der öffentlich-rechtlich Vereinbarung zur Übertragung nach §§ 192 -197 BauGB (Wertermittlung) wird zugestimmt.

Die öffentlich-rechtlich Vereinbarung zur Übertragung der oben angeführten Aufgaben auf die Stadt Singen und die Einrichtung eines Gemeinsamen Gutachterausschusses in der vorliegenden Fassung wird vorbehaltlich der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Freiburg abgeschlossen.

Hilzingen, den 15. März 2019



Markus Wannenmacher  
Hauptamtsleiter



Rupert Metzler  
Bürgermeister

Anlagen:

- Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
- Sitzungsvorlage (VFA 02.10.2018) vom 24.09.2018
- §192 BauGB

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB (Wertermittlung)

von den Städten und Gemeinden Aach, Büsingen, Engen, Gailingen, Gottmadingen, Hilzingen, Mühlhausen-Ehingen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen, Tengen und Volkertshausen auf die Große Kreisstadt Singen (Hohentwiel) und Bildung eines Gemeinsamen Gutachterausschusses

Die

**Große Kreisstadt Singen (Hohentwiel),  
Hohgarten 2, 78224 Singen,**

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Bernd Häusler  
- nachstehend "Stadt Singen" genannt -,

und die

**Stadt Aach  
Hauptstraße 16, 78267 Aach**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Manfred Ossola  
und die

**Gemeinde Büsingen am Hochrhein  
Junkerstraße 86, 78266 Büsingen am Hochrhein**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Markus Möll  
und die

**Stadt Engen  
Hauptstraße 11, 78234 Engen**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Johannes Moser  
und die

**Gemeinde Gailingen am Hochrhein  
Hauptstraße 7, 78262 Gailingen am Hochrhein**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Thomas Auer  
und die

**Gemeinde Gottmadingen  
Johann-Georg-Fahr-Straße 10, 78244 Gottmadingen**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Michael Klinger

und die

**Gemeinde Hilzingen  
Hauptstraße 36, 78247 Hilzingen**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Rupert Metzler  
und die

**Gemeinde Mühlhausen-Ehingen  
Schloßstraße 46, 78259 Mühlhausen-Ehingen**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Hans-Peter Lehmann,  
und die

**Gemeinde Rielasingen-Worblingen  
Lessingstraße 2, 78239 Rielasingen-Worblingen**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Ralf Baumert,  
und die

**Gemeinde Steißlingen  
Schulstraße 19, 78256 Steißlingen**  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Benjamin Mors  
und die

**Stadt Tengen  
Marktstraße 1, 78250 Tengen**  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Marian Schreier  
und die

**Gemeinde Volkertshausen  
Hauptstraße 27, 78269 Volkertshausen**  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Alfred Mutter

- nachfolgend „beteiligte Gemeinden und Städte“ genannt -

schließen hiermit folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB (Wertermittlung) auf die Stadt Singen und die Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses

auf der Grundlage

- der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100),
- dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.12.1974, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1149) und
- der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) vom 11.12.1989, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.09.2017 (GBl. S. 497):

## **§ 1 Zielsetzung**

Die zuvor genannten beteiligten Gemeinden und Städte und die Stadt Singen möchten im amtlichen Wertermittlungswesen (§§ 192 -197 BauGB) zusammenarbeiten und hierzu einen gemeinsamen Gutachterausschuss mit einer gemeinsamen Geschäftsstelle bilden. Durch den geplanten Zusammenschluss soll die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Gutachterausschüsse und ihrer Geschäftsstellen vereinheitlicht und die Qualität der zu erhebenden Daten verbessert werden, insbesondere sollen

- die Kauffälle in einer gemeinsamen Kaufpreissammlung erfasst und die Auswertung der Kauffälle nach einem einheitlichen Verfahren sichergestellt werden,
- die Anzahl der auswertbaren Kauffälle erhöht und
- die sich daraus ergebenden Synergieeffekte bezüglich Datenumfang und -qualität genutzt werden,
- Verkehrswertgutachten auf einem einheitlichen Standard für Immobilien erstellt werden.

Hauptsächlichliches Ziel der Zusammenarbeit ist die Ableitung und die Veröffentlichung von gemeinsamen Bodenrichtwerten und aller sonstiger für die Wertermittlung erforderlichen Daten in einem gemeinsamen Grundstücksmarktbericht.

Die beteiligten Gemeinden und Städte sind sich darüber einig, dass diese Form der Zusammenarbeit um andere Gemeinden erweitert werden kann, soweit die Gemeinden im selben Landkreis liegen und benachbart sind.

## **§ 2**

### **Übertragung der Aufgaben**

1. Die beteiligten Gemeinden und Städte übertragen die Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB (Wertermittlung) zur Erfüllung auf die Stadt Singen. Mit der Übertragung der Aufgabe gehen das Recht und die Pflicht der abgebenden beteiligten Gemeinden und Städte zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB auf die Stadt Singen über. Die Stadt Singen erklärt sich bereit, die Übertragung dieser Aufgaben anzunehmen. Die Stadt Singen ist „übernehmende Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ bzw. „zuständige Stelle“ im Sinne von § 1 Abs. 1 GuAVO.
2. Die beteiligten Gemeinden und Städte und die Stadt Singen vereinbaren die in dieser Vereinbarung genannten Mitwirkungsrechte und -pflichten bei der Erfüllung der Aufgaben.

## **§ 3**

### **Ausdehnung des Satzungsrechtes**

1. Die Stadt Singen kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Stadt Singen und der beteiligten Gemeinden und Städten gelten.
2. Die beteiligten Gemeinden und Städte verpflichten sich, ihre jeweilig gültigen Gutachterausschussgebührensatzungen mit Wirkung zum ..... aufzuheben.

## **§ 4**

### **Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgabe**

1. Die beteiligten Städte und Gemeinden stellen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihren digitalen Geodatenbestand zur Erfüllung der Aufgabe zur Verfügung.

Sobald die digitalen Geodatenbestände bei den beteiligten Städten und Gemeinden aktualisiert werden übergeben diese die entsprechenden Updates / den aktualisierten Datenbestand spätestens vier Wochen nach dem Update in elektronischer Form an die gemeinsame Geschäftsstelle des Gutachterausschusses.

2. Die beteiligten Städte und Gemeinden übergeben der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses den amtlichen Straßenschlüssel der beteiligten Städte und Gemeinden in Papierform und als elektronische Datei (Excel-Format).
3. Die beteiligten Städte und Gemeinden übergeben der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses die bisherigen analogen und digitalen Akten der jeweiligen Geschäftsstellen und der Gutachterausschüsse.
4. Die beteiligten Städte und Gemeinden ermöglichen den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Zugriff auf alle bei ihnen vorhandenen und zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten.
5. Die beteiligten Städte und Gemeinden benennen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses jeweils einen ständigen Ansprechpartner, der die zur

Aufgabenerfüllung benötigten Unterlagen zusammenträgt und der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses innerhalb von zwei Wochen diese nach Anforderungen übersendet. Die Unterlagen werden nach Gebrauch von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses an die jeweils betroffene Stadt oder Gemeinde zurückgegeben, soweit es sich um Originale handelt.

6. Die beteiligten Städte und Gemeinden übersenden der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses regelmäßig nach Erscheinen das jeweilig gültige kommunale Mitteilungsblatt (ständiger Verteiler des Mitteilungsblattes).
7. Die bei den beteiligten Städten und Gemeinden eingehenden Urkunden, die für den gemeinsamen Gutachterausschuss bestimmt sind, werden von diesen innerhalb einer Woche in verschlossenem Umschlag an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses weitergeleitet.

## **§ 5**

### **Gutachterbestellung**

1. Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Stadt Singen ein Gutachterausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung

**„Gemeinsamer Gutachterausschuss Hegau – Hochrhein  
bei der Stadt Singen (Hohentwiel)“**

- nachstehend "Gemeinsamer Gutachterausschuss" genannt -

Soweit nichts anderes bestimmt ist, setzt sich der gemeinsame Gutachterausschuss nach Maßgabe des Verteilungsschlüssels der Ziff.2 aus

- dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren Gutachtern zusammen.
2. Den Vorsitz im Ausschuss führt der Leiter der für den Ausschuss eingerichteten Geschäftsstelle kraft Amtes. Jede beteiligte Körperschaft ist berechtigt, so viele Personen als Gutachter vorzuschlagen wie nach ihrer gem. § 143 GemO ermittelten Einwohnerzahl nach Maßgabe des nachstehenden Schlüssels auf sie entfallen:

| <b>Einwohnerzahl</b> | <b>Anzahl Gutachter</b> |
|----------------------|-------------------------|
| bis 5.000            | 2                       |
| 5.000 - 10.000       | 3                       |
| 10.000 - 20.000      | 4                       |
| 20.000 - 50.000      | 6                       |

; auf die Schlüsselzahl der Stadt Singen wird der Vorsitzende nicht angerechnet. Mit diesem Prozedere soll sichergestellt werden, dass die beteiligten Städte und Gemeinden bei der Erstellung von Gutachten vor Ort und der Festlegung der Bodenrichtwerte durch die Sach- und Lagekenntnis der beteiligten Gutachter optimal vertreten werden.

Das Finanzamt Singen schlägt einen seiner Bediensteten als den nach § 192 Abs.3 BauGB gesondert beizuziehenden Gutachter sowie dessen Stellvertreter vor.

Wird von einem Vorschlagsrecht durch einen Berechtigten kein Gebrauch gemacht, schlägt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses die fehlende Anzahl der Gutachter vor. Der Geschäftsstelle obliegt die Eignungsprüfung der Vorschläge der beteiligten Städte und Gemeinden nach Maßgabe des § 192 Abs.3 S.1 BauGB. Ausgeschlossen von der Bestellung sind gemäß § 2 Nr. 3 GuAVO Personen die gemäß § 21 der Verwaltungsgerichtsordnung vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen sind.

Der Gemeinderat der Stadt Singen bestellt die ehrenamtlichen Gutachter nach Maßgabe der Gutachterausschussverordnung; er ist an die Liste der Vorgeschlagenen nicht gebunden, jedoch sind Ablehnungsgründe aussagekräftig zu begründen. Er bestimmt für den Vorsitzenden einen Ersten und Zweiten Stellvertreter aus der Mitte aller bestellten Gutachter.

3. Die beteiligten Städte und Gemeinden können gegen den Beschluss des Gemeinderates der Stadt Singen zur Bestellung der Gutachter des gemeinsamen Gutachterausschusses binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses Einspruch bei der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung
4. Auf den Einspruch ist binnen vier Wochen nach Eingang erneut zu beschließen. Diese Entscheidung ist durch einen gemeinsamen Sonderausschuss zur Gutachterbestellung vorzubereiten, der sich aus den gesetzlichen Vertretern aller beteiligten Körperschaften unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters der Stadt Singen zusammensetzt. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Singen gefasst wird.

## **§ 6**

### **Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses**

1. Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Stadt Singen eingerichtet. Sie trägt die Bezeichnung  
  
**„Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Hegau - Hochrhein  
bei der Stadt Singen (Hohentwiel)“**
2. Die Aufgabenerfüllung ist durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten, beispielsweise durch Informationen für die Bürger, Notare und Sachverständige.
3. Innerhalb von vier Wochen nach der jeweiligen Beschlussfassung soll die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses den beteiligten Städten und Gemeinden
  - die Bodenrichtwerte und die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) in einem Grundstücksmarktbericht in elektronischer Form übergeben
  - und die beschlossenen Bodenrichtwerte und festgelegten Richtwertzonen in das für alle beteiligten Städte und Gemeinden öffentlich zugängliche Geoinformationssystem einpflegen.

## **§ 7**

### **Übergang der Aufträge**

Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse bei der Stadt Singen und den beteiligten Städten und Gemeinden beantragten und mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung noch nicht fertiggestellten Verkehrswertgutachten gehen zur Weiterbearbeitung auf die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses und den gemeinsamen Gutachterausschuss über.

## **§ 8**

### **Kostenbeteiligung**

1. Die beteiligten Städte und Gemeinden beteiligen sich an den tatsächlich entstehenden Personal- und Sachkosten der Stadt Singen entsprechend den Kostenverteilungsschlüsseln nach Ziff. 3.

2. Sämtliche bei der Stadt Singen anfallenden Kosten, die unmittelbar mit der Erfüllung der übertragenen Aufgaben in Zusammenhang stehen (insbesondere Personalkosten, Sachkosten, Kosten für Softwarelizenzen sowie der Entschädigung der Gutachter), werden mit den Gebühren oder sonstigen Einnahmen verrechnet.
3. Soweit die Kosten nicht durch die Gebühren oder sonstige Einnahmen des gemeinsamen Gutachterausschusses gedeckt sind, werden sie nach dem jeweils aktuellen Verhältnis der nach § 143 GemO zu ermittelnden Einwohnerzahlen auf die Mitgliedsgemeinden verteilt und von diesen erstattet.

Daraus ergibt sich derzeit nachfolgender Verteilungsschlüssel:

| Stadt/Gemeinde         | Einwohner |                |
|------------------------|-----------|----------------|
|                        | Anzahl    | Anteil-EW in % |
| Aach                   | 2.270     | 2,01%          |
| Büsing                 | 1.480     | 1,31%          |
| Engen                  | 11.018    | 9,74%          |
| Gailingen              | 2.840     | 2,51%          |
| Gottmadingen           | 10.703    | 9,46%          |
| Hilzingen              | 8.662     | 7,66%          |
| Mühlhausen-Ehingen     | 3.898     | 3,45%          |
| Rielasingen-Worblingen | 11.830    | 10,46%         |
| Singen                 | 47.954    | 42,40%         |
| Steißlingen            | 4.865     | 4,30%          |
| Tengen                 | 4.600     | 4,07%          |
| Volkertshausen         | 2.990     | 2,64%          |
| gesamt:                | 113.110   | 100,00%        |

4. Die Abrechnungen werden jährlich von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses den Mitgliedsgemeinden in Rechnung gestellt und einen Monat nach Anforderung fällig. Im Zuge der Erstellung der Abrechnungen wird ein Geschäftsbericht erstellt und den beteiligten Städten und Gemeinden übergeben.

## § 9

### Verpflichtungen der Vertragspartner

1. Den Vertragspartnern obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die Vertragspartner jeweils unaufgefordert zu unterrichten.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Vereinbarung mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln von Treu und Glauben zu erfüllen.
3. Die Stadt Singen ist verpflichtet, den beteiligten Städten und Gemeinden jederzeit Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe stehen. Die in dieser Vereinbarung niedergelegten Bestimmungen, die zum Schutz von Daten führen, gelten für die beteiligten Städte und Gemeinden entsprechend.
4. Die Vertragspartner werden alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.

## § 10

### Haftung, Versicherungsschutz

1. Die Stadt Singen verpflichtet sich, die ihr zur Erfüllung übertragenen Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt und Genauigkeit durchzuführen.
2. Die Stadt Singen haftet für die von ihr eingesetzten Erfüllungsgehilfen und Beauftragten nach den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Die Stadt Singen gewährleistet einen ausreichenden Versicherungsschutz für den Vorsitzenden des Gutachterausschusses, die Gutachter und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Zusammenhang mit deren Tätigkeiten und Handlungen zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben.

## **§ 11**

### **Kündigung**

1. Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung beträgt mindestens 2 Bestellungsperioden der bestellten Gutachter (8 Jahre). Danach verlängert sie sich fortwährend um weitere 4 Jahre, wenn sie nicht spätestens 1 Jahr vor Ablauf des Beststellungszeitraums gekündigt wird.
2. Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Maßgebend für das Einhalten der Kündigungsfrist ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses.
3. Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Stadt Singen Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erbrachten Leistungen.

## **§ 12**

### **Schriftform, Ausfertigungen**

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
2. Von diesem Vertrag werden folgende Ausfertigungen erstellt:
  - zwei für die Stadt Singen (Hohentwiel)
  - jeweils zwei für die beteiligten Städte und Gemeinden
  - eine für das Regierungspräsidium Freiburg (Rechtsaufsichtsbehörde)

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

1. Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten Körperschaften unverzüglich öffentlich bekanntzumachen und diese Bekanntmachung der Stadt Singen unverzüglich nachzuweisen. Die Vereinbarung wird rechtswirksam mit dem Beginn des Monats, der auf die letzte öffentliche Bekanntmachung folgt.

## **§ 14**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt, wenn sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergibt, dass die Vereinbarung durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.

Unterschriften Bürgermeister:

- - - - -

Anlagen

Kostenberechnung

Singen den, .....

**Baugesetzbuch**  
**3. Kapitel - Sonstige Vorschriften (§§ 192 - 232)**  
**1. Teil - Wertermittlung (§§ 192 - 199)**

**§ 192**  
**Gutachterausschuss**

- (1) Zur Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlungen werden selbständige, unabhängige Gutachterausschüsse gebildet.
- (2) Die Gutachterausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden und ehrenamtlichen weiteren Gutachtern.
- (3) 1Der Vorsitzende und die weiteren Gutachter sollen in der Ermittlung von Grundstückswerten oder sonstigen Wertermittlungen sachkundig und erfahren sein und dürfen nicht hauptamtlich mit der Verwaltung der Grundstücke der Gebietskörperschaft, für deren Bereich der Gutachterausschuss gebildet ist, befasst sein. 2Zur Ermittlung der Bodenrichtwerte sowie der in § 193 Absatz 5 Satz 2 genannten sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten ist ein Bediensteter der zuständigen Finanzbehörde mit Erfahrung in der steuerlichen Bewertung von Grundstücken als Gutachter hinzuzuziehen.
- (4) Die Gutachterausschüsse bedienen sich einer Geschäftsstelle.